Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2934

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes

— Drucksache V/2361 —

A. Bericht des Abgeordneten Klinker

Das vorliegende Änderungsgesetz wurde am 29. März 1968 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und dem Innen- und dem Rechtsausschuß mitberatend überwiesen.

Bei seinen Beratungen am 22. Mai 1968 stellte der Ausschuß fest, daß das Änderungsgesetz gegenüber dem Gesetz vom 24. August 1965 in folgenden Hauptpunkten geändert wird:

1. Die bestehenden Eingriffsmöglichkeiten der Regierung werden eingeschränkt.
2. Die Belastung der Wirtschaft wird herabgesetzt.
3. Beim Erlaß von Rechtsverordnungen wird das Parlament stärker als bisher eingeschaltet.

In der Ausschußberatung spielte Artikel 1 Nr. 1 und 2, § 1 Abs. 1 und 2 betreffend, eine besondere Rolle. Der Ausschuß beschloß nach eingehender Diskussion, die gesamten Möglichkeiten für Maßnahmen nach § 1 von der Zustimmung des Bundestages gemäß Artikel 80 a des Grundgesetzes abhängig zu machen. Der Ausschuß fällte hiermit eine politische Entscheidung. Eine große Anzahl von Ausschußmitgliedern war zunächst der Auffassung, daß der Bundesregierung frühzeitig, ohne Einschaltung des Parlaments, die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, z. B. eine Lebensmittelrationierung einzuführen, um eventuellen Hamsterkäufen in einer Spannungszeit rechtzeitig entgegentreten zu können. Im Hinblick auf die kürzlich gefaßten Beschlüsse des Bundestages, die Grundgesetzänderung betreffend, war aber der Ausschuß der Auffassung, daß aus politischen Gründen es untunlich sei, der Bundesregierung in einem so frühen Zeitpunkt eine so große Ermächtigungsmöglichkeit ohne Einschaltung des Parlaments zu gewähren.

Die Änderung in Artikel 1 Nr. 2 stellt eine Angleichung an die Beschlüsse des Bundestages zur Notstandsverfassung dar. Die weiteren Gesetzesänderungen sind zum Teil technischer Natur und ergeben sich aus den Beschlüssen zu Artikel 1 Nr. 1 und 2. § 20 Rechtsmittelbeschränkung wurde den anderen Sicherstellungsgesetzen angepaßt.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Ausschußantrag zuzustimmen.

Bonn, den 22. Mai 1968

Klinker
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2361 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 22. Mai 1968

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Klinker**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Ernährungssicherstellungsgesetz) vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 938) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Um die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte erforderliche Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Erzeugnisse) sicherzustellen, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über

   1. den Anbau von Nutzpflanzen;
   2. die Gewinnung, die Herstellung, die Erfassung, die Ablieferung, die Lieferung, den Bezug, die Zuteilung, die Verwendung, die Verlagerung, die zeitliche und räumliche Lenkung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Verpackung und die Kennzeichnung der Erzeugnisse sowie die Haltung von Tieren;
   3. die Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Treibstoffen, Brennstoffen, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln sowie sonstiger Betriebsmittel für die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung;
   4. die Zuteilung von Waren der gewerblichen Wirtschaft, die ausschließlich als Betriebsmittel im Sinne der Nummer 3 für die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung dienen oder zu diesem Zweck von den nach dem Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs zuständigen Behörden freigegeben worden sind;
   5. die Verwendung von Produktionsmitteln in Betrieben der Ernährungswirtschaft;
   6. die Veranlagung der Erzeuger zur Ablieferung;
   7. die Selbstversorgung;
   8. die Beschaffenheit der Erzeugnisse;
   9. das Verbot der gewerbsmäßigen Abgabe der Erzeugnisse für höchstens 48 Stunden;
   10. die Festsetzung von Preisen, Kostenansätzen, Handelsspannen, Bearbeitungs- und Verarbeitungsspannen sowie Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für Erzeugnisse;
   11. die vorübergehende Aufrechterhaltung, Umstellung und Eröffnung von Betrieben der Ernährungswirtschaft."

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 dürfen nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes angewandt werden."

3. In § 3 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 8 bis 10" die Worte „nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 8 bis 10".

4. § 5 erhält im Eingang folgende Fassung:

   „Durch Rechtsverordnung können zu den in § 1 genannten Zwecken hinsichtlich der Erzeugnisse und Waren, über die nach § 1 Vorschriften erlassen werden können, sowie hinsichtlich der Leistungsfähigkeit von Betrieben".

5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält der mit „soweit" beginnende Teil des Satzes folgende Fassung: „soweit dies für die in § 1 bezeichneten Zwecke erforderlich ist."

6. In § 6 Abs. 4 und 5 treten jeweils an die Stelle der Worte „nach Absatz 1" die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3".

7. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 5 und 6 erläßt der Bundesminister unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 3. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

   1. auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft,
   2. auf die Landesregierungen, auch mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung der Befugnis,

übertragen. Die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 kann auf die Landesregierungen nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft übertragen werden."

8. § 7 Abs. 3 wird aufgehoben.

9. Der bisherige Absatz 4 des § 7 wird Absatz 3.

10. In § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „einer der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2" die Worte „der Voraussetzung des § 2 Abs. 3".

11. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „§ 7 Abs. 3" ersetzt durch die Worte „§ 7 Abs. 2 Satz 2".

12. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

    „(4) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 3 erlassen worden sind, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 vorliegt und soweit die Rechtsverordnungen auch den in § 1 genannten Zwecken dienen."

13. In § 10 Abs. 5 werden die Worte „eine der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2" ersetzt durch die Worte „die Voraussetzung des § 2 Abs. 3".

14. § 10 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

    „Rechtsverordnungen nach § 3 werden von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt."

15. § 10 Abs. 9 letzter Satz erhält folgende Fassung:

    „In Rechtsverordnungen nach § 3 kann die Zuständigkeit zur Ausführung dieser Verordnungen geregelt werden."

16. § 16 Abs. 2 Buchstabe b erhält im Eingang folgende Fassung:

    „b) des Bundesministers zur Vorbereitung der auf Grund des § 3 zu erlassenden Rechtsverordnungen".

17. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Rechtsmittelbeschränkung

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren über Maßnahmen nach diesem Gesetz sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Gerichts ausgeschlossen, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 vorliegt. Dies gilt nicht, wenn das Urteil oder die andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts vor Eintritt der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 verkündet oder zugestellt worden ist."

18. § 31 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.